



Alleine steht die Justitia doch eigentlich am besten da.

SONDERKLAGERECHTE FÜR INVESTORINNEN ILLEGAL?

Der Europäische Gerichtshof entscheidet im Fall Achmea

Die Paralleljustiz für InvestorInnen auf Grundlage von Investitionsschutzabkommen steht schon lange in der Kritik der Zivilgesellschaft. In einem Urteil vom 6. März 2018 kommt der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun zu dem Schluss, dass die Kompetenzen eines Schiedsgerichtes im Verfahren zwischen dem niederländischen Versicherer Achmea und der Slowakei nicht vereinbar sind mit der Rechtsgrundlage der Europäischen Union (EU). Dem Urteil nach lässt sich die Entscheidung von keiner gerichtlichen Instanz nachvollziehen und beeinträchtigt somit die Autonomie des EU-Rechts. Was das Urteil so spannend macht, ist die Tatsache, dass seine Formulierungen theoretisch verallgemeinerbar sind für wesentlich mehr Investitionsschutzabkommen. Es stellt sich die Frage: Sind Sonderklagerrechte und eine Paralleljustiz für InvestorInnen nach dem Achmea-Urteil überhaupt noch vereinbar mit dem EU-Recht?

DIE MÖGLICHKEIT, vor Internationalen Schiedsgerichten klagen zu können, statt den nationalen Rechtsweg gehen zu müssen, soll ausländischen InvestorInnen Sicherheiten geben und zu mehr Auslandsinvestitionen führen. So sollen sie im Fall von Enteignung oder sogenannter „indirekter Enteignung“ durch Staaten auf Entschädigung klagen können – lediglich eine Absicherung, so die Argumentation. Schiedsgerichte funktionieren allerdings nach einer anderen Logik als gewöhnliche Gerichte. So ist zum Beispiel die Unabhängigkeit der RichterInnen nicht gewährleistet, die Möglichkeit der Berufung fehlt, es gibt kein Anrecht auf rechtliches Gehör und klagen können nur ausländische InvestorInnen, wodurch sie rechtlich privilegiert werden.

Forderungen von InvestorInnen nach Entschädigung können zudem absurde Ausmaße annehmen, wie zum Beispiel der Fall des kanadischen Bergbaukonzerns Gabriel Resources gegen den Staat Rumänien zeigt. Unter anderem durch Bestechungen korrupter Regierungsmitglieder und Behörden erlangte der Konzern Lizenzen, um 4 Berge in der Region Roşia Montană komplett abzuschürfen und mittels giftiger Chemikalien Gold und andere Metalle aus dem Gestein zu extrahieren. Nach wochenlangen Protesten der Zivilgesellschaft und den Urteilen nationaler Gerichte, denen zufolge jegliche Lizenzen illegal erteilt worden sind, wurde das Projekt auf Eis gelegt. Daraufhin verklagte der Konzern Rumänien vor einem Schiedsgericht auf eine Ent-

schädigungssumme von 4,4 Milliarden Euro. Die Verhandlungen laufen noch. Ungewiss bleibt, ob Rumänien seinen Kurs ändern wird, um in einem außergerichtlichen Vergleich weniger Entschädigung zahlen zu müssen.¹

Die Sorge vor möglichen Klagen mit potenziell enorm hohen Entschädigungssummen veranlasst Staaten immer häufiger dazu, zum Beispiel ihre Umwelt- oder Arbeitsschutzgesetze nicht oder weniger stark zu verschärfen. So können Sonderklagerrechte notwendige Reformen behindern, einen Effekt, den man gemeinhin als „regulatorischen Stillstand“ (Regulatory Chill) bezeichnet.

Zudem ist die Behauptung, dass mit der Inbetriebnahme von Investitionsschutzabkommen Auslandsinvestitionen auch tatsächlich steigen, überhaupt nicht bewiesen worden. Kritik an diesem System kommt in der Folge, wenn auch aus ganz unterschiedlichen Beweggründen, nicht nur aus der Zivilgesellschaft, sondern u. a. auch vom deutschen Richterbund oder, wie das Achmea-Urteil jetzt bewies, sogar vom EuGH.

Der Fall Achmea

Bei Achmea handelt es sich um ein niederländisches Versicherungsunternehmen, das nach der Liberalisierung des Versicherungsmarktes in der Slo-

wakei dort ein Tochterunternehmen aufbaute. Nachdem die Slowakei im Jahr 2006 Teile der Liberalisierung des Versicherungsmarktes jedoch wieder rückgängig machte, klagte Achmea vor einem Schiedsgericht wegen „indirekter Enteignung“ auf Schadensersatz. Grundlage für die Klage war ein Investitionsschutzabkommen zwischen den Niederlanden und der Slowakei. Das internationale Schiedsgericht in Frankfurt am Main verurteilte die Slowakei auf 22,1 Millionen Euro Schadensersatz, woraufhin diese einen Aufhebungsantrag beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe stellte mit der Begründung, dass Investor-Staat-Schiedsverfahren auf Basis von bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Staaten nicht konform mit dem EU-Recht seien. Beim Bundesgerichtshof machte man deutlich, dass man keine Europarechtswidrigkeit feststellen könne, aber fragte zur Sicherheit auch beim EuGH mittels einer Vorlagefrage nach. Dieser entschied dann überraschend am 6. März, dass die Sondergerichtsbarkeit auf Grundlage des Abkommens zwischen diesen beiden Ländern europarechtswidrig ist, weil sie eine Beeinträchtigung der Autonomie des EU-Rechts und eine Gefahr für die Einheitlichkeit von dessen Auslegung darstellt.

Die Autonomie des EU-Rechts und seine Folgen

Mit der Beeinträchtigung der Autonomie des EU-Rechts ist gemeint, dass das Investitionsschutzabkommen zwischen den Niederlanden und der Slowakei Schiedsgerichten die Kompetenz andichtet, beim Fällen von Urteilen EU-Recht auszulegen. Dabei kann das Schiedsgericht seine Urteile jedoch weder vom EuGH prüfen lassen, noch kann dieser oder andere gerichtliche Instanzen die Fälle einsehen.

Nun richtet das Achmea-Urteil sich zunächst einmal nur gegen dieses eine Investitionsschutzabkommen und die darin festgeschriebenen Kompetenzen, allerdings sind die Aussagen dabei so allgemein gehalten, dass es schwerfällt, darin nicht die Antwort auf eine Grundsatzfrage zu sehen: EU-rechtswidrig scheinen Streitbelegungsinstanzen demnach genau dann zu sein, wenn sie über europarechtliche Fragen entscheiden, ohne dass ihre Entscheidungen überprüfbar wären. Das betrifft praktisch auch alle anderen innereuropäischen, bila-

teralen Investitionsschutzabkommen, wovon es insgesamt 196 gibt.

Das ständige Schiedsgerichtssystem von CETA

Auch das Transatlantische Freihandelsabkommen EU-USA (TTIP) und das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada (CETA) enthalten Investitionsschutzkapitel, die Schiedsgerichtsverfahren zum Schutz ausländischer Investitionen vorsehen. Für CETA wurde dabei das ständige Schiedsgerichtssystem geschaffen, das, als Antwort auf die umfangreiche Kritik an der Schiedsgerichtsbarkeit, einige prozedurale Veränderungen mit sich bringen soll. CETA ist zwar bereits auf EU-Ebene ratifiziert worden, das darin enthaltene Kapitel zum Investitionsschutz muss jedoch noch von allen Mitgliedsländern einzeln ratifiziert werden. Bisher haben 10 Länder das Investitionsschutzkapitel ratifiziert. Bei CETA ist die EU selbst und nicht, wie im Fall Achmea, einzelne Mitgliedstaaten Vertragspartnerin des Abkommens. Die Frage ist nun, ob ein Urteil, das sich gegen Paralleljustizen auf Grundlage bilateraler Abkommen innerhalb Europas ausspricht, auch dem CETA-Investitionsgericht mit Europa selbst als Vertragspartner eine Absage erteilen würde.

Prof. Dr. Markus Krajewski meint dazu in einem aufschlussreichen Rechtsgutachten,² dass ein früheres EuGH-Urteil zum EU-Beitritt zu den EU-Menschenrechtskonventionen nahelegt, dass sich der EuGH gegen Beeinträchtigungen der Autonomie europäischen Rechts generell auszusprechen scheint und nicht nur gegen die Beeinträchtigung europäischen Rechts seitens der Mitgliedstaaten. Tatsache ist zudem, dass das CETA-Investitionsgericht trotz einiger prozeduraler Veränderungen genauso beschränkt wie das Schiedsgericht im Fall Achmea wäre. So soll es teilweise zwar EU-Recht auslegen können, wäre jedoch genauso wenig dazu berechtigt, seine Auslegungen durch den EuGH prüfen zu lassen. Es bliebe somit eine nicht überprüfbare Paralleljustiz, was nach Achmea im Widerspruch zur Autonomie des EU-Rechts stünde. Der EuGH prüft bereits in einem Vorab-Gutachten die EU-Rechts-Kompatibilität der CETA-Investitionsschutz-Bestimmungen. Die Möglichkeit eines negativen Ausgangs dieser Prüfung ist mit dem Achmea-Urteil stark gestiegen.

Ein Geschenk des EuGH?

Nun hat der EuGH im Fall Achmea sicherlich nicht zugunsten der Slowakei entschieden, um der Zivilgesellschaft ein Geschenk zu machen. Die Sonderklagerechte, die InvestorInnen privilegieren, sind dem EuGH vor allem deshalb ein Dorn im Auge, weil sie sein Rechtsmonopol unterlaufen. Wenn dieses Rechtsmonopol jedoch alle AkteurInnen gleichbehandelt, für Transparenz steht, für ordentliche RichterInnen und nicht als Druckmittel gegen notwendige Reformen genutzt werden kann, dann spricht vermutlich nichts dagegen, wenn die Zivilgesellschaft die Verteidigung dessen als ein Geschenk annimmt.

Davon abgesehen sollten Sonderklagerechte jedoch auch außerhalb eines EU-rechtlichen Rahmens ernsthaft hinterfragt werden: Demokratische Staaten brauchen regulatorischen Spielraum, ohne dabei Sorge haben zu müssen, von rechtlich privilegierten InvestorInnen auf enorme Schadensersatzforderungen verklagt werden zu können. Wir brauchen nicht mehr Rechte für InvestorInnen, sondern mehr Handlungsspielraum für demokratische Gesellschaften, um den vielfältigen Herausforderungen unserer Zeit gerecht werden zu können.



*Nelly Grotfendt und
Jeremy Oestreich*

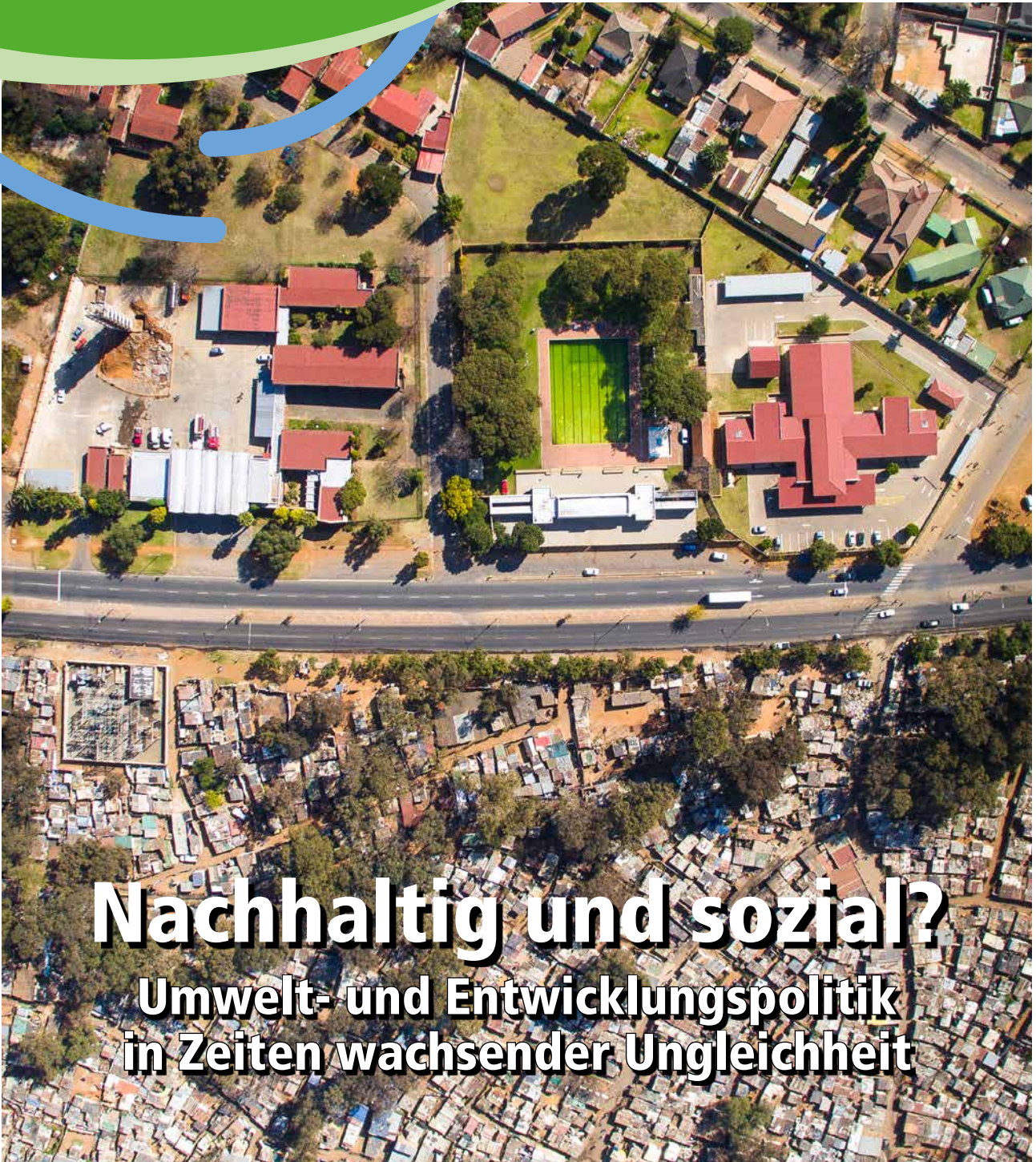
Die Autorin und der Autor arbeiten beim Forum Umwelt und Entwicklung.

- 1 Für einen vertieften Einblick in den Fall Rosia Montană: Goldgrube Konzernklage – In Rosia Montană könnte sich ein Bergbaukonzern dank einer Investor-Staat-Klage eine goldene Nase verdienen. https://corporateeurope.org/sites/default/files/attachments/goldgrube_konzernklage_0.pdf.
- 2 Markus Krajewski (2018): Die Auswirkungen des Achmea-Urteils des EuGH auf die EU-Investitionspolitik. https://power-shift.de/wp-content/uploads/2018/03/PowerShift_BriefingPaper_Krajewski-Folgen-AchmeaUrteil-EU-Investitionspolitik-3-2018.pdf.

2/2018

RUNDBRIEF

Forum Umwelt & Entwicklung



Nachhaltig und sozial? Umwelt- und Entwicklungspolitik in Zeiten wachsender Ungleichheit

Seite 2

Die Umweltbewegung und die soziale Frage

Seite 10

**Globale Ungleichheit:
Der Exportschlager der
neoliberalen Handelspolitik**

Seite 14

**Die Landfrage als eine „Ur-
Frage“ von Ungleichheit**

Seite 16

**Rohstoffausbeutung in
Lateinamerika als Ausdruck
globaler Dominanz**